

Auszug aus dem Sonderdruck S07 der „Stiftung für Hochschulzulassung“

Stand: 04.2015

Der Antrag auf Nachteilsausgleich: Verbesserung der Durchschnittsnote

Mit diesem Sonderantrag können Sie Umstände geltend machen, die Sie gehindert haben, eine bessere Durchschnittsnote zu erzielen. Die Richtlinien mit Beispielen für begründete Anträge sowie Angaben zu den Nachweisen finden Sie hier.

Der Antrag auf Nachteilsausgleich – Verbesserung der Durchschnittsnote

Bei der Vergabe der Studienplätze im Rahmen der "Abiturbestenquote" ist die Durchschnittsnote das wesentliche Auswahlkriterium.

Auch bei der Verteilung der Bewerber auf die Studienorte wird auf die Durchschnittsnote/Punktzahl zurückgegriffen. Daher sollen Leistungsbeeinträchtigungen, die eine Bewerberin oder einen Bewerber gehindert haben, beim Erwerb der Studienberechtigung (z.B. Abitur) eine bessere Durchschnittsnote/Punktzahl zu erreichen, ausgeglichen werden.

Werden derartige Umstände und ihre Auswirkungen nachgewiesen, wird der Zulassungsantrag mit einer verbesserten Durchschnittsnote/Punktzahl am Vergabeverfahren beteiligt. Hierbei ist zu beachten, dass nicht allein auf die Abiturprüfung selbst, sondern auf Leistung in den Schuljahren der Oberstufe, die zum Erwerb des Abiturs führen, abgestellt wird.

Der Nachweis der Umstände, die zu einer Leistungsbeeinträchtigung geführt haben (z.B. monatelanger Krankenhausaufenthalt), reicht für die Begründung eines Antrages allein nicht aus. Vielmehr muss zusätzlich nachgewiesen werden, wie sich die Umstände auf die Durchschnittsnote ausgewirkt haben.

Zum Nachweis des Leistungsabfalls müssen Sie beglaubigte Kopien Ihrer Schulzeugnisse beifügen. In der Regel muss als weiterer Nachweis ein **Gutachten** der Schule (nicht einzelner Lehrerinnen oder Lehrer) beigebracht werden. Denn nur die Schule kann beurteilen, ob und in welchem Umfang sich die belastenden Umstände auf Ihre schulischen Leistungen ausgewirkt haben. Fordern Sie das Gutachten so frühzeitig wie möglich an, damit Ihre Schule es noch vor Bewerbungsschluss erstellen kann. Welchen Inhalt das **Schulgutachten** haben muss und welche Anforderungen an das Gutachten gestellt werden, bestimmen die auf der nächsten Seite abgedruckten Grundsätze.

Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das Schulgutachten stützt, z.B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten.

Auf ein Schulgutachten kann nur verzichtet werden, wenn die Schule nicht in der Lage ist, es zu erstellen. Beispiel: Sie haben die Schule nur kurze Zeit besucht, so dass diese außerstande ist, die Auswirkungen des Antragsgrundes zu beurteilen.

Seite | 1

In diesem Fall kommt das Gutachten einer sowohl pädagogischen, als auch psychologisch ausgebildeten sachverständigen Person in Betracht, das Sie sich auf eigene Kosten beschaffen müssen. Der Gutachter muss sowohl eine pädagogische Ausbildung (z.B. durch Ablegung beider Lehramtsprüfungen) als auch eine psychologische Ausbildung (z.B. als Diplompsychologin/Diplompsychologe) erfolgreich abgeschlossen haben; der schulpsychologische Dienst kann Ihnen möglicherweise helfen, eine solche Person zu finden. Legen Sie dem Gutachter eine Mitteilung der Schule darüber vor, dass sie die Auswirkungen des Grundes nicht beurteilen und deshalb kein Schulgutachten erstellen konnte.

Das Gutachten muss im pädagogischen Bereich eine Auswertung Ihrer Schulleistungen vor und nach Eintritt des belastenden Umstandes enthalten. Aufbauend darauf muss der Gutachter die in der Psychologie zur Ermittlung von Intelligenz, Begabung, Persönlichkeitsstruktur, Leistungsmotivation und Belastbarkeit einer Person entwickelten Testverfahren erkennbar anwenden und in den Ergebnissen nachvollziehbar darstellen. Das Gutachten muss schließlich die genaue Durchschnittsnote bzw. Punktzahl nennen, die Sie erreicht hätten, wenn der Antragsgrund nicht eingetreten wäre. Beachten Sie: Sie müssen Ihrem Antrag zusätzlich alle Unterlagen beifügen, auf die sich das pädagogisch-psychologische Gutachten stützt, z. B. Zeugnisse und fachärztliche Gutachten, außerdem müssen Sie die Mitteilung der Schule darüber, dass sie kein Schulgutachten erstellen konnte, beifügen.

Bei ausländischen Hochschulzugangsberechtigungen ist ein Nachteilsausgleich grundsätzlich nicht auszuschließen, sollten oben genannte Gründe vorliegen. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass ein Nachweis dafür zu führen ist, dass sich die Abschlussnote nicht nur aus einer punktuellen Prüfung (schriftlicher und mündlicher Art) zusammensetzt, sondern aus Leistungen, die in den Schuljahren direkt vor dem Abschluss erbracht wurden. Zudem ist die Zusammensetzung der Endnote in geeigneter Form nachzuweisen (Beschreibung der Notengebung bzw. der Notenzusammensetzung im jeweiligen Schulsystem des entsprechenden Landes).

Begründete Anträge

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann einem Antrag auf Verbesserung der Durchschnittsnote in der Regel stattgegeben werden. Beachten Sie, dass Sie nicht nur den Antragsgrund nachweisen müssen (die verlangten Belege sind jeweils in Klammern angegeben), sondern auch die Auswirkungen auf die Durchschnittsnote. Dies muss mittels Schulgutachten und amtlich beglaubigter Kopie des Schulzeugnisses belegt werden.

1. Besondere soziale Umstände

1.1 Besondere gesundheitliche Umstände

1.1.1 Längere krankheitsbedingte Abwesenheit vom Unterricht während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (fachärztliches Gutachten)

1.1.2 Schwerbehinderung von 50 oder mehr Prozent (Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes)

1.1.3 Längere schwere Behinderung oder Krankheit, soweit nicht durch Nummern 1.1.1 oder 1.1.2 erfasst (fachärztliches Gutachten)

1.1.4 Sonstige vergleichbare besondere gesundheitliche Umstände (fachärztliches Gutachten)

1.1.5 Schwangerschaft der Bewerberin während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (ärztliche Bescheinigung oder Geburtsurkunde des Kindes)

1.2 Besondere wirtschaftliche Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

1.3 Sonstige vergleichbare besondere soziale Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

2. Besondere familiäre Umstände

2.1 Versorgung eigener minderjähriger Kinder in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Kinder)

2.2 Versorgung pflegebedürftiger Verwandter in aufsteigender Linie oder von Geschwistern in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung über die Einstufung in die Pflegestufen II oder III nach dem Sozialgesetzbuch XI oder ärztliche Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit)

2.3 Betreuung unversorgter minderjähriger Geschwister, die mit der Bewerberin oder dem Bewerber in häuslicher Gemeinschaft lebten, während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Geburtsurkunden der Geschwister)

2.4 Der Verlust eines Elternteils in den letzten drei Jahren vor Erwerb der

Hochschulzugangsberechtigung oder Verlust beider Eltern vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern die Bewerberin oder der Bewerber zu diesem Zeitpunkt ledig war und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte (Sterbeurkunden der Eltern und Erklärung über den damaligen Familienstand)

2.5 Mehrmaliger Schulwechsel in den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung wegen Umzugs der Eltern (Abgangszeugnisse sowie Meldebescheinigungen der Eltern)

2.6 Sonstige vergleichbare besondere familiäre Umstände (zum Nachweis geeignete Unterlagen)

3. Zugehörigkeit zum A-, B-, C- oder D/C-Kader der Bundessportfachverbände von mindestens einjähriger ununterbrochener Dauer während der letzten drei Jahre vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung (Bescheinigung des zuständigen Bundessportfachverbandes, Trainingspläne, Lehrgänge und Wettbewerbe)

4. Sonstige vergleichbare besondere Umstände

Unbegründete Anträge

zu 2.6

in den folgenden Fällen kann ein ausgleichender Nachteil grundsätzlich nicht bejaht werden:

– Mitarbeit während der Schulzeit im elterlichen Haushalt, Geschäft oder Betrieb, ohne dass eine Notlage hierzu gezwungen hat,

– Krankheit der Eltern,

– Verlust eines Elternteils oder eines anderen nahen Verwandten vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, sofern nicht Fallgruppe 2.4 gegeben ist,

– Umzug der Eltern vor den letzten drei Jahren vor Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung.

zu 4.

– Behauptete Benachteiligung wegen des Besuchs eines Gymnasiums eines bestimmten Typs oder der Ablegung einer Nichtschülerreifeprüfung,

– Behauptete Benachteiligung wegen der Ablegung des Abiturs in einem Land mit Zentralabitur,

– Besuch einer Schule, in der schlechte räumliche Verhältnisse oder Lehrermangel herrschten,

– Behauptung, durch ungerechte Beurteilung benachteiligt worden zu sein,

– Krankheit in der Abiturprüfung,

– weiter und zeitraubender Schulweg,

– Teilnahme an einem Austauschprogramm,

– Mitarbeit in der Schülermitverwaltung.

Grundsätze für die Erstellung von Schulgutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich

Damit die Schulen, von denen Gutachten zu Anträgen auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation erbeten werden, nach vergleichbaren Maßstäben vorgehen, sind folgende Grundsätze bei der Erstellung solcher Gutachten zu beachten:

1. Die Entscheidung darüber, ob sich die Schule, an der die Hochschulzugangsberechtigung erworben worden ist, gutachtlich zu einem Antrag auf Nachteilsausgleich bei der Auswahl nach dem Grad der Qualifikation äußert, trifft die Leitung der Schule nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Schule kann die Erstellung eines Gutachtens ablehnen; sie wird es insbesondere dann verweigern, wenn die für das Gutachten notwendigen Feststellungen wegen fehlender Kenntnisse über die zu begutachtende Person (z.B. zu kurze Dauer der Zugehörigkeit zur Schule) nicht erfolgen können.

2. Das von der Schulleitung zu unterzeichnende Schulgutachten muss enthalten:

a) Eine kurze Beschreibung der Schullaufbahn der Schülerin oder des Schülers;

b) die Angabe der für eine etwaige Leistungsbeeinträchtigung maßgeblichen, nicht selbst zu vertretenden Umstände nach Art und Dauer; dabei muss sich die Schule auf nachgewiesene Tatsachen beschränken;

c) die Angabe der erkennbaren und glaubhaft gemachten Auswirkungen jener Umstände auf die Leistungen in den einzelnen Unterrichtsfächern nach dem Urteil der jeweiligen Fachlehrkräfte;

d) eine Klausel, wonach das Gutachten nur für die Vorlage bei der Stiftung für Hochschulzulassung bestimmt ist und nur für diesen Zweck verwendet werden darf;

e) Dienstsiegel.

3. Wenn die Schule davon überzeugt ist, dass die geltend gemachten (nicht selbst zu vertretenden) besonderen Umstände zu einer Beeinträchtigung der schulischen Leistungen geführt haben, so muss unter Berücksichtigung der langjährigen Gesamtentwicklung der Leistungen für jedes in Betracht kommende Unterrichtsfach glaubhaft festgestellt werden, welche bessere Note bzw. höhere Punktzahl ohne jene Beeinträchtigung zu erwarten gewesen wäre.

Die sich hieraus für die Hochschulzugangsberechtigung ergebende bessere Durchschnittsnote bzw. höhere Gesamtpunktzahl ist anzugeben.

4. Auf allgemeine Erfahrungstatsachen kann ein Gutachten nur bei der Bescheinigung von geringfügigen Leistungsdifferenzen gestützt werden. Die Anforderungen an die schlüssige Darstellung der Wirkungszusammenhänge müssen mit der

Höhe der bescheinigten Noten- bzw. Punktzahlbandbreite steigen.

5. Soweit im Einzelfall notwendig und möglich, kann eine an der Schule tätige oder für die Schule zuständige Schulpsychologin oder ein entsprechender Schulpsychologe bei der Erstellung des Gutachtens zugezogen werden.